



Inhalt:

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusverband MainDreieck und ihrer Genehmigung vom 17.12.2021

Az.: FB 11-F-028-213

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusverband MainDreieck und ihrer Genehmigung vom 17.12.2021

I.

Satzung des Tourismusverbands MainDreieck

Die Stadt Eibelstadt, der Markt Frickenhausen a.Main, die Stadt Marktbreit, die Stadt Marktsteft, der Markt Obernbreit, die Stadt Ochsenfurt, der Markt Randersacker, die Gemeinde Segnitz, der Markt Sommerhausen, die Gemeinde Sulzfeld a.Main, die Gemeinde Theilheim und der Markt Winterhausen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende

Verbandssatzung

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Tourismusverband MainDreieck“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz im Markt Sommerhausen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- Stadt Eibelstadt
- Markt Frickenhausen a.Main
- Stadt Marktbreit
- Stadt Marktsteft
- Markt Obernbreit
- Stadt Ochsenfurt
- Markt Randersacker
- Gemeinde Segnitz
- Markt Sommerhausen
- Gemeinde Sulzfeld a.Main
- Gemeinde Theilheim
- Markt Winterhausen

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

(1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Aufgaben des Zweckverbands sind die touristische Entwicklung und deren Förderung innerhalb des landkreisübergreifenden Verbandsgebietes. Dazu sollen die unterschiedlichen im Verbandsgebiet vorhandenen Möglichkeiten erschlossen, gebündelt, aufeinander abgestimmt und so entwickelt werden, dass die Erholungssuchenden schlüssige Gesamtkonzepte vorfinden. Bei der Tourismusedwicklung orientiert sich der Zweckverband am Masterplan Tourismus in Bayern und bestehenden Regionalmarken.
- (2) Ihm obliegen dabei insbesondere
1. die Kooperation mit den Maßnahmenumsetzungen der ILE MainDreieck-Projekte,
 2. die Abwicklung von möglichen Förderprojekten (Einhaltung von Fristen, Verwendungsnachweise, Förder-/Drittmittelakquisition),
 3. Mitarbeit bei der Schaffung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur innerhalb des Verbandsgebietes,
 4. die Rolle des zentralen Ansprechpartners für die Verbandsmitglieder und deren Touristinformationen sowie die Entwicklung eines leistungsfähigen touristischen Netzwerkes zwischen den Verbandsmitgliedern und den im Verbandsgebiet am Tourismus beteiligten Akteurinnen/Akteuren,
 5. die Organisation, Durchführung und Aufbereitung von Veranstaltungen, Workshops bzw. themenorientierten Sitzungen innerhalb des Netzwerkes,

6. die Koordination des Handelns des Tourismusverbandes MainDreieck mit dem ILE MainDreieck-Gesamtprojekt, mit anderen touristischen Netzwerken und Vereinigungen (wie z. B. „Fränkisches Weinland“ und „Tourismusverband Franken“) sowie mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. die Landkreise Kitzingen und Würzburg),

7. die Förderung der Nutzung, des Ausbaus und ggf. der Entwicklung marktfähiger, zielgruppenorientierter Produkte aufbauend auf den weiter zu entwickelnden Qualitäten des Verbandsgebiets,

8. die Koordination von Marketing und Werbung der Netzwerkpartner i. S. d. Nr. 4 und

9. die Nachhaltigkeit der touristischen Entwicklungen im Verbandsgebiet unter Beachtung wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen zu fördern.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts/der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der/die Verbandsvorsitzende und
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus dem/der 1. Bürgermeister(in) der Zweckverbandsmitglieder. Die Anzahl der zusätzlichen Verbandsräte(rätinnen), die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach den kumulierten prozentualen Anteilswerten der drei Parameter (Einwohnerzahl, Gesamtsteuereinnahmen und Bettenkapazität, wobei der Wert der Bettenkapazität doppelt gewertet wird) einer jeden Kommune, wobei je angefangene 29% (gerundet auf ganze Zahlen) der kumulierten Werte das Recht ergeben, eine(n) zusätzliche(n) Verbandsrat(rätin) in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung wird zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres neu definiert. Maßgeblich für Bettenkapazität, Gesamtsteuereinnahmen und Einwohnerzahl sind die jüngsten, spätestens zwei Monate vor dem Stichtag vom Bayerischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Werte. Dies ergibt folgende initiale Zusammensetzung:

Die Stadt Eibelstadt	2 Vertreter(innen),
der Markt Frickenhausen a. Main	2 Vertreter(innen),
die Stadt Marktbreit	2 Vertreter(innen),
die Stadt Marktstef	1 Vertreter(in),
der Markt Obernbreit	1 Vertreter(in),
die Stadt Ochsenfurt	4 Vertreter(innen),
der Markt Randersacker	2 Vertreter(innen),
die Gemeinde Segnitz	1 Vertreter(in),

der Markt Sommerhausen	2 Vertreter(innen),
die Gemeinde Sulzfeld a. Main	1 Vertreter(in),
die Gemeinde Theilheim	1 Vertreter(in) und
der Markt Winterhausen	1 Vertreter(in).

- (2) Jede(r) Verbandsrat(rätin) hat eine Stimme.
- (3) Der/Die Geschäftsleiter(in) nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse teil.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Ist noch kein(e) Verbandsvorsitzende(r) gewählt, lädt der/die erste Bürgermeister(in) des Verbandsmitglieds mit der höchsten Einwohnerzahl ein. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten(rätinnen) spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der/die Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte(rätinnen) oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.-

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte(rätinnen) ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte(rätinnen) die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte(rätinnen) beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein(e) Verbandsrat(rätin) darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein(e) Verbandsrat(rätin) trotzdem der Stimme, so zählt er/sie nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Zweckverbands bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung nach § 6 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbands müssen einstimmig gefasst werden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern(innen) mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber(innen) die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber(innen) in die Stichwahl kommen. Hat ein(e) Bewerber(in) die höchste, zwei oder mehrere Bewerber(innen) die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem/der Bewerber(in) mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angaben von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte(rätinnen) und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Als Schriftführer(in) kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte(rätinnen), die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der/die Geschäftsleiter(in) selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten Angelegenheiten, insbesondere für die Wahl der/des Zweckverbandsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
1. Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
 - a) bei freihändiger Vergabe über den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag,
 - b) bei Vergaben mit beschränkter Ausschreibung über den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag,
 - c) bei Vergaben mit öffentlicher Ausschreibung über den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag,
 2. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag im Rahmen des Haushalts mit sich bringen,
 3. die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 KommZG genannten personalrechtlichen Entscheidungen,
 4. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den/die Verbandsvorsitzende(n),
 5. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den/die Geschäftsleiter(in).
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 10

Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden, der Verbandsräte(innen) und der Ausschussmitglieder

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende, sein/ihre Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Dies gilt auch für die Mitglieder der Ausschüsse.
- (2) Die Entschädigung der in Abs. 1 Genannten richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG i. V. m. der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes.

§ 11

Zusammensetzung und Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten(innen), die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder die an ihrer Stelle bestellt worden sind.
- (2) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur so viele Stimmen, wie das von ihm vertretende Verbandsmitglied nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Verbandsräte(rätinnen) in die Verbandsversammlung entsendet.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nach dieser Verbandssatzung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans (§ 5) fallen und für Angelegenheiten, die ihm nach § 9 Abs. 4 übertragen worden sind. Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nach dieser Verbandssatzung in die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden fallen, von diesem aber dem Verbandsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden.

§ 13

Verbandsvorsitz, Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer des kommunalen Wahlamtes, das sie beim entsendenden Verbandsmitglied inne haben, gewählt. Der/die Verbandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter(in) muss kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des/der neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem/der ersten Bürgermeister(in) zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm/ihr gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter(in) und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15

Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter(in)

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied Markt Sommerhausen. Leiter(in) der Geschäftsstelle ist der/die von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter(in). Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die VGem Eibelstadt vom Zweckverband eine Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich. Solange kein(e) Geschäftsleiter(in) bestellt ist, führt der/die Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes. Er/Sie kann sich dabei der Bediensteten oder einer Verwaltung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen. Die Verbandsversammlung kann dem/der Geschäftsleiter(in) durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (2) Der/die Geschäftsleiter(in) nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

§ 16

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- (2) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden jährlich erhoben für den Sach- und Personalaufwand des Zweckverbandes nach dem unter Abs. 3 festgelegten Umlegungsschlüssel. Einmalige Umlagen werden erhoben für den Investitionsaufwand und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf von den begünstigten Verbandsmitgliedern nach dem unter Abs. 3 festgelegten Umlegungsschlüssel.
- (3) Der umlagefähige Aufwand wird zunächst nach folgendem Schlüssel auf alle Verbandsmitglieder verteilt:

40% entfallen auf die Bettenkapazität,
20% entfallen auf die Gesamtsteuereinnahmen,
20% entfallen auf die Einwohnerzahl und
20% entfallen auf einen Grundbetrag, welcher aus 12 gleichen Anteilen besteht.

Zwischen den Verbandsmitgliedern Frickenhausen a.Main und Ochsenfurt wird die Bettenkapazität im Best Western Hotel Polisina (oder Folgeeinrichtungen) zu jeweils 50 % aufgeteilt. Maßgeblich für Bettenkapazität, Gesamtsteuereinnahmen und Einwohnerzahl sind die jüngsten, spätestens zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bayerischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Werte.

14 % des umlagefähigen Aufwandes werden sodann zusätzlich zu der sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Umlage zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder, die keine eigene Touristinformation betreiben, verteilt.

Für diejenigen Verbandsmitglieder, die selbst eine Touristinformation betreiben, verringert sich dagegen die sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergebende Umlage um einen Ausgleichsbetrag. Dieser Ausgleichsbetrag errechnet sich, in dem der nach Satz 5 erhobene Betrag (14 % des umlagefähigen Aufwandes) nach dem Verhältnis der jährlichen Öffnungszeiten der Touristinformation des jeweiligen Verbandsmitglieds zu den jährlichen Öffnungszeiten der Touristinformationen aller Verbandsmitglieder verteilt auf die einzelnen Verbandsmitglieder, die eine Touristinformation betreiben, verteilt wird.

- (4) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Satz 3 gilt für Vorauszahlungen entsprechend.

- (5) Die Umlage wird jeweils zum 31. März eines Haushaltsjahres fällig. Ist die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten, so kann der Zweckverband bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung Vorauszahlungen in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Umlagebeträge verlangen. Die Vorauszahlungen sind bei der Festsetzung der Umlagebeträge mit diesen zu verrechnen.

§ 19

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 20

Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten(innen).
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 21

Änderung der Verbandssatzung; Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit einem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsbetrag ist von dem auf das Ausscheiden folgende Jahr an in drei gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird der Ablösungsbetrag nach Abschluss der Abwicklung fällig.

§ 22

Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 23

Aufsicht, Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Würzburg.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25

Entstehen des Zweckverbandes, Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am 01.01.2022. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Ochsenfurt, 25.10.2021
Stadt Ochsenfurt
gez.
Peter Juks
Erster Bürgermeister

Eibelstadt, 29.10.2021
Stadt Eibelstadt
gez.
Markus Schenk
Erster Bürgermeister

Marktbreit, 03.11.2021
Stadt Marktbreit
gez.
Harald Kopp
Erster Bürgermeister

Obernbreit, 03.11.2021
Markt Obernbreit
gez.
Susanne Knof
Erste Bürgermeisterin

Frickenhausen a.Main, 28.10.2021
Markt Frickenhausen a.Main
gez.
Günther Hofmann
Erster Bürgermeister

Randersacker, 26.10.2021
Markt Randersacker
gez.
Michael Sedelmayer
Erster Bürgermeister

Segnitz, 02.11.2021
Gemeinde Segnitz
gez.
Peter Matteredne
Erster Bürgermeister

Sommerhausen, 28.10.2021
Markt Sommerhausen
gez.
Wilfried Saak
Erster Bürgermeister

Sulzfeld a.Main
Gemeinde Sulzfeld a.Main
gez.
Matthias Dusel
Erster Bürgermeister

Theilheim, 02.12.2021
Gemeinde Theilheim
gez.
Thomas Herpich
Erster Bürgermeister

Marktsteft, 25.10.2021
Stadt Marktsteft
gez.
Thomas Reichert
Erster Bürgermeister

Winterhausen, 29.10.2021
Markt Winterhausen
gez.
Christian Luksch
Erster Bürgermeister

II.

Der Stadtrat der Stadt Eibelstadt (Sitzung vom 23.11.2021), der Marktgemeinderat des Marktes Frickenhausen a.Main (Sitzung vom 02.08.2021), der Stadtrat der Stadt Marktbreit (Sitzung vom 13.09.2021), der Stadtrat der Stadt Marktsteft (Sitzung vom 20.07.2021), der Marktgemeinderat des Marktes Obernbreit (Sitzung vom 21.07.2021), der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt (Sitzung vom 29.07.2021), der Marktgemeinderat des Marktes Randersacker (Sitzung vom 27.10.2021), der Gemeinderat der Gemeinde Segnitz (Sitzung vom 04.08.2021), der Marktgemeinderat des Marktes Sommerhausen (Sitzung vom 18.11.2021), der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld a.Main (Sitzung vom 04.11.2021), der Gemeinderat der Gemeinde Teilheim (Sitzung vom 20.07.2021) und der Marktgemeinderat des Marktes Winterhausen (Sitzung vom 29.07.2021) haben die unter I. abgedruckte Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes „Tourismusverband MainDreieck“ beschlossen.

Das Landratsamt Würzburg hat diese Verbandssatzung mit dem nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Schreiben vom 17.12.2021 Az. FB 11-F-028-213 genehmigt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

(...) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Tourismusverband MainDreieck“ wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommZG). Diese Genehmigung ist kostenfrei (...).

Mit freundlichen Grüßen

Hellstern
Oberregierungsrätin“

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.

Druck: Landratsamt Würzburg